

Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen

Änderungen Baureglement

Mitwirkung / öffentliche Auflage

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind rot dargestellt.

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

30 Tage öffentlich aufgelegt vom bis

Von der Bezirksgemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen
am

An der Urnenabstimmung vom angenommen.

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. / genehmigt
am

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

Impressum

Auftrag	Bezirk Einsiedeln, Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen		
Auftraggeber	Bezirk Einsiedeln Abteilung Planen Bauen Umwelt Energie Hauptstrasse 78 Postfach 161 8840 Einsiedeln		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Marcel Rust, Daniel Hauser		
Titelbild	-		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Mehrwertabgabe Art. 15

¹ Betreffend Mehrwertabgabe gelten die einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons (PBG).

² Planungsvorteile, welche aufgrund von Auf- und Umzonungen mit Gestaltungsplanpflicht entstehen, unterliegen einem Abgabesatz von 20 %.

Ergänzende Reglemente,
Richtlinien, Vollzugshilfen

Art. 15a

Zur Präzisierung der Baureglements-Bestimmungen erlässt der Bezirksrat nach Anhörung interessierter Kreise ergänzende Reglemente, Richtlinien und Vollzugshilfen. Namentlich:

- a) Richtlinien über die Gestaltung des öffentlich zugänglich und erlebbaren Raums
- b) Richtlinien über Ort, Lage, Grösse, Gestaltung und Bewilligungsverfahren von Reklameanlagen gemäss Art. 22
- c) Gebührenordnung für die Behandlung von Bau- und Vorentscheidsgesuchen, die Baukontrolle und Einspracheentscheide gemäss Art. 63.

Übergangsbestimmungen

Art. 65

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baubewilligungsgesuche sind nach den Vorschriften des alten Reglements zu beurteilen.

² Die rechtskräftigen Gestaltungspläne bleiben unverändert in Kraft.

³ Die Überbauungspläne Nr. 22 Ruestel (erlassen 1975), Nr. 31 Armbüel (erlassen 1975) Nr. 32 Blüemenen (erlassen 1976) und Nr. 34 Untere Schweig (erlassen 1986) werden aufgehoben. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Baureglements bereits erstellte Bauten und Anlagen, welche den Bestimmungen dieser Überbauungspläne entsprechen, werden in ihrem Bestand garantiert.

⁴ Art. 15 Abs. 2 gilt für alle Planungsvorteile, die aufgrund von Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht nach dem 1. Januar 2025 rechtskräftig entstehen.